Auch im Internet unter:
www.duebener-wochenspiegel.de

Die Heide-Zeitung ◆ heimatverbunden ◆ informativ ◆ kritisch
Dübener WOCHENSPIEGEL

AMTSBLATT
der Stadt Bad Düben

KURSTADT BAD DÜBEN
aktiv | gesund | natürlich

Nr. 21/2026 **4. November 2026**

Amtliche Mitteilungen

Nachruf

Mit großer Betroffenheit und tiefer Trauer nehmen wir Abschied von

Lutz Mehrer

Wir haben ihn als einen engagierten und heimatverbundenen Menschen kennen und schätzen gelernt. Seinen Einsatz und sein verantwortungsvolles Wirken in unserer Stadt haben wir mit großer Dankbarkeit entgegennehmen dürfen.

Unser Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Stadt Bad Düben

Tagesordnung zur Sitzung des Stadtrates am 10. November 2026

Beginn: 19.00 Uhr
Ort: Ratssaal des Rathauses*, Markt 11, 04849 Bad Düben
* Der Zugang ist nicht barrierefrei. Bei Unterstützungsbedarf kontaktieren Sie uns im Vorfeld.

öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschlussfassung zur Tagesordnung
3. Beschlussfassung der Niederschrift
4. Einwohneranfragen gemäß § 44 (3) i. V. mit § 11 Sächs. Gemeindeordnung
5. Information zu Aufsichtsratsmandaten und Tätigkeiten der Bürgermeisterin
6. Vorstellung und Beratung zum Gesamtkonzept für Umbau und Sanierung der Oberschule sowie Planungsstand für Teilinvestition im Zusammenhang mit dem Start-Chancen-Programm
7. Beratung und Beschlussfassung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Bad Düben – Kurtaxsatzung –
8. Beratung und Beschlussfassung zum Bauantrag für das Bauvorhaben: Errichtung eines freistehenden Werbeschildes, Neuhofstraße, Flurstück 1163/1, Flur 11 in Bad Düben
9. Beratung und Beschlussfassung zum Bauantrag für das Bauvorhaben: Ersatzneubau eines Nebengebäudes, Mühldorfer Straße 6, Flurstück 19/31, Flur 14 in Bad Düben
10. Beratung und Beschlussfassung zum Bauantrag für das Vorhaben: Errichtung einer Batteriespeicher-Station, Schwarzbachgrund 4, Flurstück 52/82, Flur 8 in Bad Düben
11. Beratung und Beschlussfassung zum Bauantrag für das Vorhaben: Errichtung einer Batteriespeicher-Station, Schwarzbachgrund 3, Flurstück 52/125, Flur 8 in Bad Düben
12. Beratung und Beschlussfassung zur Aufhebung des mit Beschluss vom 11.02.2016 (Beschluss-Nr. 6-20-169) festgelegten Fördergebietes „Lebendige Kernstadt“ Bad Düben (SOP-/LZP) zum 31.12.2026
13. Beratung und Beschlussfassung über einen Zuschuss für das Stadtfest Bad Düben für die Jahre 2027/2028
14. Beratung und Beschlussfassung zur Zahlung eines Zuschusses für den Verein Brotkorb Bad Düben e.V. für die Jahre 2027/2028
15. Beratung und Beschlussfassung Terminplanung 2027 Stadtrat und Ausschüsse
16. Annahme von Spenden
17. Informationen und Sonstiges

Impressum
Amtsblatt der Stadt Bad Düben
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin der Stadt Bad Düben
Herstellung und Vertrieb: Verlagshaus „Heide-Druck“, Bad Düben
Für telefonisch eingebrachte Änderungen/Ergänzungen wird keine Garantie für ordnungsgemäßen Abdruck übernommen.

Beschlussübersicht

Der Stadtrat hat am 8. Oktober 2026 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 8-46-2026
Der Stadtrat der Stadt Bad Düben beschließt die 2. Änderung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen des öffentlichen Verkehrsraumes (Straßenreinigungssatzung) vom 14. August 2025.

Beschluss-Nr. 8-47-2026
Der Stadtrat der Stadt Bad Düben beschließt:
1. Den Verkaufspreis für die zur Erholung genutzten Grundstücke in Bad Düben,
   a) Gemarkung Bad Düben (OT Hammermühle)
      • Flur 2, Flurstücke 6/122, 6/128, 6/134, 6/140, 6/142
   b) Gemarkung Bad Düben (Bereich Spatenweg)
      • Flur 4, Flurstücke 68/17, 68/18, 68/19, 68/21, 68/23, 68/26, 68/27
2. Für die verschiedenen Bereiche werden folgende Verkaufspreise festgesetzt:
   a) 60,50 €/m²
   b) 33,50 €/m²
3. In den Kaufverträgen sollen folgende Regelungen bzw. Verpflichtungen aufgenommen werden:
   – Mehrerlösklausel bei Veräußerung des Grundstückes innerhalb von zehn Jahren
   – Ausschluss der Umnutzung zu Wohnzwecken mit Ausnahmeregelung und Nachzahlungsverpflichtung
4. Die Bürgermeisterin wird bevollmächtigt, die Erholungsgrundstücke zu den genannten Konditionen zu verkaufen, die entsprechenden Verträge abzuschließen sowie alle mit der Durchführung und dem Vollzug dieser Verträge im Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäfte und Handlungen vorzunehmen.

Beschluss-Nr. 8-48-2026
Der Stadtrat der Stadt Bad Düben ermächtigt die Bürgermeisterin in der Gesellschafterversammlung der Kurbetriebsgesellschaft Dübener Heide mbH der Anpassung des § 5 Absatz 2 und Absatz 5 letzter Satz des Gesellschaftsvertrages wie folgt zu zustimmen:
- § 5 Absatz 2:
  „Die Nachschusspflicht beträgt max. 345.000 €. Die Nachschusspflicht endet am 31.12.2045.“
- § 5 Absatz 5 letzter Satz:
  „Die Gesellschafter haften bis zum Ende der Zweckbindungsfrist für eine zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel sowie einen etwaigen Rückforderungsanspruch in Höhe der maximal erhaltenen Förderung.“

Beschluss-Nr. 8-49-2026
Der Stadtrat der Stadt Bad Düben beschließt die Beauftragung einer rechtlichen Beratung für die nächsten Schritte zur Entwicklung der beiden Potentialflächen für Windenergieanlagen an die Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Holbeinstraße 24, 04229 Leipzig.

2. Änderung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen des öffentlichen Verkehrsraumes (Straßenreinigungssatzung) vom 14. August 2025

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) und der §§ 51 und 52 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 8. Oktober 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 2 Reinigungspflicht

Die Anlage II der Satzung (Straßenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
1. Folgende Straße wird in die Reinigungsklasse 2 aufgenommen:
Stadt Bad Düben: Zufahrtsstraße zum Schulcampus I (Schmiedeberger Straße / Verbindungsweg Windmühlenweg)

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Veröffentlichung in Kraft.

Bad Düben, den 8. Oktober 2026

Astrid Münster
Bürgermeisterin

Bad Düben sucht Sie!

Geschäftsführung (m/w/d) für unsere Wohnungsbaugesellschaft

500 Wohnungen in Eigenverwaltung zzgl. Wohnungen in Fremdverwaltung. Ein starkes Team. Kurze Wege. **Und eine Aufgabe, die Spuren hinterlässt.**

Ihre Aufgaben
- Sie führen **strategisch und operativ** ein kommunales Unternehmen mit Herz.
- Sie gestalten **Bestand, Sanierung und Fremdverwaltung** – mit echtem Gestaltungsspielraum.
- Wir bieten **attraktive Vergütung**, ein eingespieltes Team und eine langfristige Perspektive.

Ihr Profil
- Studium oder Qualifikation in Immobilien-, Betriebswirtschaft, Städtebau, Bauingenieurswesen und/oder Verwaltungswissenschaften
- mehrjährige Führungserfahrung in der Wohnungswirtschaft (idealerweise kommunal) oder in der öffentlichen Verwaltung
- Kenntnisse in Miet-, Bau- und Vergaberecht, HGB und Steuerrecht
- Kommunikationsstärke und diplomatisches Gespür

Ausführliche Stellenbeschreibung mit Anforderungsprofil auf www.bad-dueben.de oder www.wobau-badddueben.de
Start: 1. August 2027
Bewerbung bis 6. Dezember 2026 mit Lebenslauf, Zeugnissen und Gehaltsvorstellung per E-Mail an: czerwonatis@wobau-badddueben.de

Bad Düben sucht Sie!

Wirtschaftsförderer (m/w/d) | Referent der Bürgermeisterin/Gemeindeorgan | Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Standort stärken. Stadt voranbringen. **Direkt an der Seite der Bürgermeisterin.**

Ihre Aufgaben
- Sie leiten das Sachgebiet **Wirtschaftsförderung** – baulich, touristisch und strategisch.
- Sie verantworten die **Presse- und Öffentlichkeitsarbeit** der Stadt.
- Sie sind **Referent/in und Vertretung** der Sachgebietsleitung Gemeindeorgan

Ihr Profil
- Studium oder Qualifikation in Wirtschaft, Journalismus, Tourismus, Kommunikation, öffentliche Verwaltung o. Ä.
- langjährige Berufserfahrung in Wirtschaftsförderung, Stadtentwicklung und/oder Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- belastbare Kenntnisse der örtlichen Wirtschaftsstruktur, der Akteure in der Region und im Landkreis Nordsachsen
- Kommunikationsstärke, Netzwerkgeschick und eigenständige Arbeitsweise

Wir bieten
- Gestaltungsspielraum, kurze Wege und ein engagiertes Team
- eine Vollzeitstelle mit attraktiver Vergütung gemäß TVöD
- ein spannendes, abwechslungsreiches, kreatives Aufgabenspektrum mit einem hohen Anteil selbstständigen Gestaltungsspielraumes

Ausführliche Stellenbeschreibung mit Anforderungsprofil auf www.bad-dueben.de
Start: ab dem 1. April 2027
Bewerbung bis zum 13. Dezember 2026 mit Lebenslauf, Zeugnissen und Motivationsschreiben per E-Mail an: tobias.loepert@bad-dueben.de

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Süd-Ost“ der Stadt Bad Düben nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der Stadtrat der Stadt Bad Düben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 7. November 2024 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Süd-Ost“ der Stadt Bad Düben im förmlichen Verfahren nach §§ 2 ff. BauGB beschlossen (Beschluss-Nr. 8-4-35). Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Planaufstellung erfolgt im Regelverfahren. Gemäß § 2 Absatz 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen.
Der Geltungsbereich 1 der 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Süd-Ost“ deckt sich mit dem Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplans „Gewerbegebiet Süd-Ost“ in der Fassung vom 23. September 2011, weist eine Fläche von ca. 34 ha auf und umfasst folgende Flurstücke:
44/2 (Teilfläche), 52/72, 52/75, 52/76, 52/82, 52/83, 52/84, 52/86, 52/87, 52/89, 52/90, 52/92, 52/93, 52/97, 52/98, 52/101, 52/102, 52/105, 52/106, 52/107, 52/108, 52/109, 52/110, 52/112, 52/114, 52/115, 52/116, 52/117, 52/118, 52/120, 52/121, 52/122, 52/123, 52/124, 52/125, 52/126, 52/127, 52/128, 52/129, 52/132, 52/133, 52/134, 52/135, 52/137, 52/138, 52/139, 52/141, 52/144, 52/146, 52/147, 52/148, 52/149, 52/150, 52/151, 52/152, 52/153, 52/154, 52/155, 52/156, 52/158, 52/160, 52/161, 52/162, 52/163, 52/164, 52/166, 52/167, 52/168, 52/169, 52/170, 52/171, 52/172, 52/173 der Flur 8 sowie das Flurstück 54/0 der Flur 10.
Der Geltungsbereich 1 der 2. Änderung ist in dem als Anlage 1 beigefügtem Lageplan mit einer schwarz gestrichelten Linie umrandet. Der Lageplan dient der Übersicht und ist nicht im Originalmaßstab 1:3000 abgebildet.
Der Geltungsbereich 2 der 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Süd-Ost“ weist eine Fläche von ca. 0,89 ha auf und liegt in dem Flurstück 2 der Flur 9 in der Gemarkung Bad Düben. Er befindet sich am Nordufer des Schwarzbaches, östlich und ca, in 1 km Entfernung zum Gewerbegebiet Süd-Ost. Der Geltungsbereich 2 der 2. Änderung ist in dem als Anlage 2 beigefügtem Lageplan dargestellt und auch mit einer schwarz gestrichelten Linie umrandet. Der Lageplan dient ebenfalls der Übersicht und ist nicht im Originalmaßstab 1:2000 abgebildet.
Das städtebauliche Bedürfnis für die 2. Änderung des Bebauungsplans ergibt sich aus der nach § 1a Absatz 4 BauGB i. V. m. §§ 36, 34 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) und im Rahmen der kommunalen Zuständigkeit nach § 23 Abs. 2 Satz 1 SächsNatSchG (Sächsisches Naturschutzgesetz) nachgeholten FFH-Verträglichkeitsprüfung (Fauna-Flora-Habitat, FFH-VP und FFH-AP) für das teilweise im Gewerbegebiet liegende FFH-Gebiet „Schwarzbachniederung mit Sprottabruch“. Im Ergebnis der FFH-VP und FFH-AP sind die Festsetzungen des Bebauungsplans im Bereich des FFH-Gebietes zum Zwecke der Vermeidung und Minderung anzupassen und der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist um die Fläche für die notwendige Kohärenzsicherungsmaßnahme „Aufwertung Biberhabitat“ zu erweitern. Ziel ist es, für die künftige Umsetzung des Bebauungsplans und die betreffenden Einzelvorhaben die Anwendung des § 34 Absatz 8 BNatSchG zu ermöglichen und damit die nötige Planungssicherheit in Bezug auf Natura 2000 (europaweites Schutzgebiet bestehend aus FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten) herzustellen.

Bad Düben, 17. August 2026

Astrid Münster
Bürgermeisterin

Übersichtspläne zum räumlichen Geltungsbereich 1 und 2 der 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Süd-Ost“ der Stadt Bad Düben
(nur nachrichtlich, nicht maßstabsgetreu)



Anlage 1 zum Aufstellungsbeschluss

Stadt Bad Düben

Lageplan Geltungsbereich 1 zum Aufstellungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Süd-Ost" der Stadt Bad Düben

Legende:

Grenze des Geltungsbereichs 1 der 2. Änderung

Maßstab: 1:3000

Datum: 22.10.2024

Kartengrundlage: Liegenschaftskataster Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen

©Stadtverwaltung Bad Düben

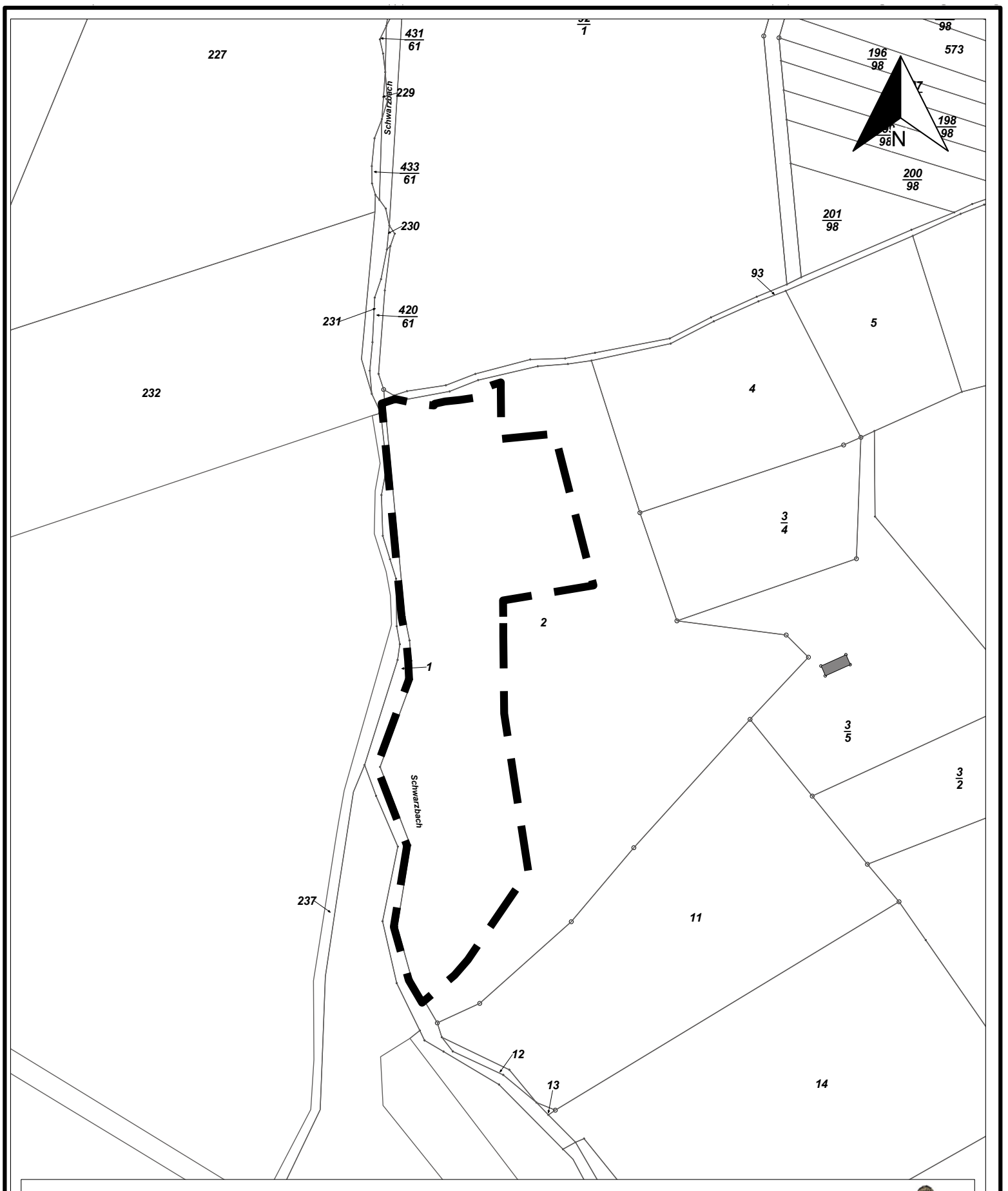

Anlage 2 zum Aufstellungsbeschluss

Stadt Bad Düben

Lageplan Geltungsbereich 2 zum Aufstellungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Süd-Ost" der Stadt Bad Düben

Legende:

Grenze des Geltungsbereichs 2 der 2. Änderung

Maßstab: 1:2000 Datum: 24.10.2024

Kartengrundlage: Liegenschaftskataster Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen

©Stadtverwaltung Bad Düben

Hinweise
Die in dem Beschluss bezeichneten Anlagen 1 und 2, welche die Geltungsbereiche 1 und 2 der aufzustellenden 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Süd-Ost“ zeichnerisch darstellen, werden gemäß § 8 der Kommunalbekanntmachungsverordnung (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 i. V. m. § 3 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Bad Düben vom 20. Juli 2018 im Wege der Ersatzbekanntmachung öffentlich bekannt gemacht.
Die beiden Lagepläne, Anlagen 1 und 2, werden im Rathaus der Stadt Bad Düben, Markt 11, 04849 Bad Düben, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt.
Der aus zwei Teilen bestehende Geltungsbereich der aufzustellenden 2. Änderung des Bebauungsplans ist in den abgedruckten Übersichtsplänen nur nachrichtlich wiedergegeben. Maßgebend ist die zeichnerische Darstellung der Geltungsbereiche 1 und 2 in den Anlagen 1 und 2 zum Beschluss im Maßstab 1 : 3.000 (Anlage 1) und 1 : 2.000 (Anlage 2).

Hinweis zur nochmaligen Bekanntmachung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich 1 der in Aufstellung befindlichen 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Süd-Ost“

Die Satzung der Stadt Bad Düben über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich 1 der in Aufstellung befindlichen 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Süd-Ost“ wurde bereits im Amtsblatt der Stadt Bad Düben Nr. 17/2026 vom 9. September 2026 ortsüblich bekannt gemacht (vgl. Seite 50 f.). Mit Schreiben vom 13. Oktober 2026 teilte der Landkreis Nordsachsen der Stadt Bad Düben mit, dass die Veränderungssperre nicht wirksam in Kraft treten konnte, weil der vom Stadtrat der Stadt Bad Düben in seiner öffentlichen Sitzung am 7. November 2024 unter der Beschluss-Nr. 8-4-35 gefasste Beschluss über die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Süd-Ost“ bisher nicht ortsüblich bekannt gemacht wurde. Der Landkreis forderte die Stadt auf, diesen Verfahrensmangel zu beheben. Deshalb wurde zum einen die bisher unterbliebene Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses in dieser Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Bad Düben nachgeholt. Zum anderen wird die Satzung der Stadt Bad Düben über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich 1 der in Aufstellung befindlichen 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Süd-Ost“ im ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Absatz 4 BauGB hiermit erneut ortsüblich bekannt gemacht.

Satzung der Stadt Bad Düben über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich 1 der in Aufstellung befindlichen 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Süd-Ost“

Die Stadt Bad Düben erlässt auf Grundlage der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226), in Verbindung mit § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Bad Düben in seiner öffentlichen Sitzung am 3. September 2026 folgende Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich 1 der in Aufstellung befindlichen 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Süd-Ost“:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Bad Düben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 7. November 2024 mit Beschluss-Nr. 8-4-35 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Süd-Ost“ beschlossen, wovon das in § 2 bezeichnete Gebiet als Geltungsbereich 1 umfasst ist. Zur Sicherung dieser Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen. Die Veränderungssperre dient der Sicherung der planerischen Zielsetzung und damit der Sicherung der städtebaulichen Ordnung sowie der geordneten weiteren städtebaulichen Entwicklung innerhalb des Geltungsbereichs.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Bad Düben:
44/2 (Teilfläche), 52/72, 52/75, 52/76, 52/82, 52/83, 52/84, 52/86, 52/87, 52/89, 52/90, 52/92, 52/93, 52/97, 52/98, 52/101, 52/102, 52/105, 52/106, 52/107, 52/108, 52/109, 52/110, 52/112, 52/114, 52/115, 52/116, 52/117, 52/118, 52/120, 52/121, 52/122, 52/123, 52/124, 52/125, 52/126, 52/127, 52/128, 52/129, 52/132, 52/133, 52/134, 52/135, 52/137, 52/138, 52/139, 52/141, 52/144, 52/146, 52/147, 52/148, 52/149, 52/150, 52/151, 52/152, 52/153, 52/154, 52/155, 52/156, 52/158, 52/160, 52/161, 52/162, 52/163, 52/164, 52/166, 52/167, 52/168, 52/169, 52/170, 52/171, 52/172, 52/173 der Flur 8 sowie das Flurstück 54/0 der Flur 10.
(2) Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs dieser Satzung ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan im Maßstab 1:3.000 durch eine schwarz gestrichelte Linie dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden, soweit es sich hierbei um Batterie-Großspeicheranlagen handelt, die entweder als selbstständige gewerbliche Betriebe betrieben werden dienen (beispielsweise Standalone-Speicher und Co-Location-Speicher) oder als Bestandteil eines Betriebes im Geltungsbereich der Satzung nicht überwiegend dessen Eigenversorgung dienen. Eine Batterie-Speicheranlage im Sinne dieser Satzung ist eine stationäre Energiespeicheranlage im Sinne des § 3 Nr. 36 EnWG, die elektrische Energie in Form von chemischer Energie speichert und diese zu einem späteren Zeitpunkt bei Bedarf wieder als elektrische Energie abgibt oder anderweitig nutzbar macht. Batterie-Großspeicheranlangen im Sinne dieser Satzung sind Stromspeicher mit einer Bruttoleistung größer 999 kW.
(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch mit dem Ablauf der gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 BauGB geregelten Frist von zwei Jahren.

Ausgefertigt: Bad Düben, den 4. September 2026

Stadt Bad Düben Bürgermeister

Astrid Münster
Bürgermeisterin

Anlage zu § 2 der Satzung: Lageplan (mit separatem Ausfertigungsvermerk)

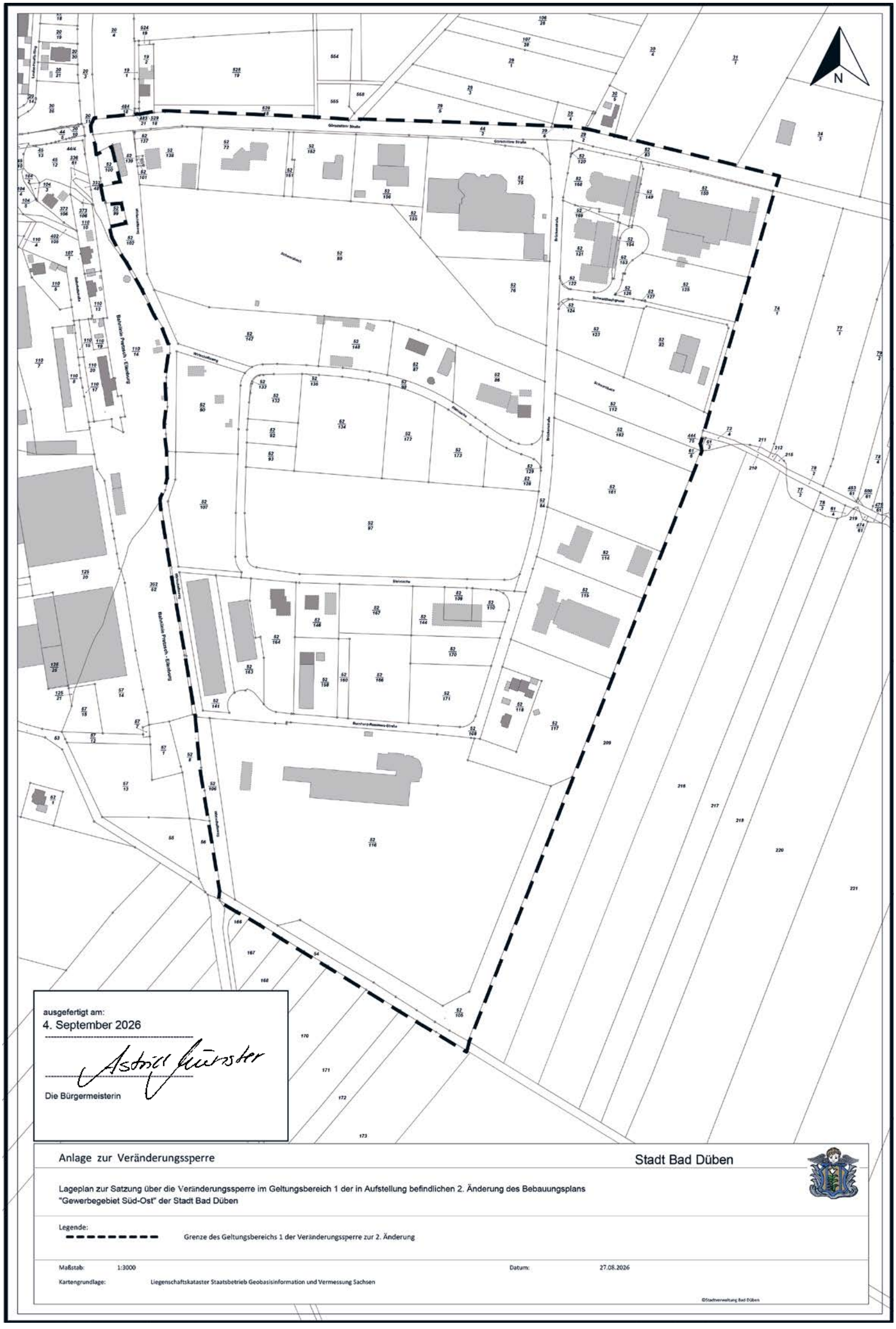
N
Bahnlinie Pretzsch - Eilenburg
Görsdorfer Straße
Schwarzbach
Bahnlinie Pretzsch - Eilenburg
Bahnhof-Rosmaro-Straße
ausgefertigt am:
4. September 2026
Die Bürgermeisterin
Anlage zur Veränderungssperre
Stadt Bad Düben
Lageplan zur Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich 1 der in Aufstellung befindlichen 2. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Süd-Ost" der Stadt Bad Düben
Legende:
Grenze des Geltungsbereichs 1 der Veränderungssperre zur 2. Änderung
Maßstab: 1:3000
Datum: 27.08.2026
Kartengrundlage: Liegenschaftskataster Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen
©Stadtverwaltung Bad Düben

Hinweise
Die in § 2 bezeichnete Anlage zur Satzung, die den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre zeichnerisch darstellt, wird gemäß § 8 der Kommunalbekanntmachungsverordnung (KomBek-VO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) i. V. m. § 3 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Bad Düben vom 19. Juli 2018 im Wege der Ersatzbekanntmachung öffentlich bekannt gemacht.
Die Satzung über die Veränderungssperre einschließlich der in § 2 bezeichneten Anlage zur Satzung wird im Rathaus Bad Düben, Markt 11, 04849 Bad Düben zur kostenlosen Einsichtnahme für jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.
Der Geltungsbereich der Satzung über die Veränderungssperre ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan nur nachrichtlich wiedergegeben. Maßgebend ist die zeichnerische Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches in der Anlage zur Satzung im Maßstab 1 : 3.000.
Eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden nach § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Düben unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten gemäß § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekannt-machung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwid-rigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Buchungen für Schlaffässer im NaturSportBad für die Saison 2027

Die Saison 2026 geht in den Endspurt, und bereits jetzt erreichen uns zahlreiche Anfragen für das kommende Jahr. Der Buchungskalender auf unserer Homepage ist für die Saison 2027 freigeschaltet.



Ein ganz besonderes Geschenk

Raus aus dem Alltag, rein ins Holzfass – das perfekte Geschenk: Übernachten im Holzfass des NaturSportBades. Das Holzfass im NaturSport-Bad bietet naturnahes Übernachten mit besonderem Charme. Der Gutschein ist zwei Jahre gültig und flexibel im Betrag – ideal für Geburtstage, Schulanfang, Überraschungen oder einfach so.
Erhältlich in der TouristInformation und im Landschaftsmuseum der Dübener Heide Burg Düben zu den Öffnungszeiten.